

# DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

## RICHTLINIEN

**für die Bewilligung von Fahrtkostenzuschüssen an Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland, sofern eine Vermittlung durch eine der nachstehenden Praktikantenaustauschorganisationen erfolgt.**

### I. Allgemeine Förderbestimmungen

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) kann unter bestimmten Voraussetzungen praxisbezogene Auslandsaufenthalte durch die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses fördern. Zu den praxisbezogenen Auslandsaufenthalten zählen Fachpraktika, Famulaturen und Abschnitte eines praktischen Jahres\*, die im Rahmen des Studienganges gefordert oder empfohlen werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die der Forschung oder dem reinen Gelderwerb dienen, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung von Diplomarbeiten und Dissertationen.

Antragsberechtigt sind deutsche Studentinnen und Studenten, die an wissenschaftlichen Hochschulen, staatlichen und staatlich anerkannten Fachhochschulen in der Bundesrepublik als ordentliche Studierende eingeschrieben sind. Ausgeschlossen sind berufsintegrierte Studiengänge.

Ausländische Staatsangehörige (Gleichgestellte), die die Voraussetzungen des § 8 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 06.07.1983 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen, sind deutschen Studierenden gleichgestellt und können in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Die gleiche Regelung gilt für Studierende aus EU-EWR-Ländern mit **Daueraufenthaltsrecht** gem. §4a FreizügG.

Es wird erwartet, dass der ausländische Studierende nach Beendigung seines Auslandspraktikums wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.

Die Förderung bezieht sich auf Praktika, die in außereuropäischen Ländern sowie in Albanien, Belarus, Bosnien, Island, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Russland, Serbien, in der Türkei und in der Ukraine abgeleistet werden. Die Mittel sind ausschließlich für Studierende bestimmt, die über eine der nachstehenden Austauschorganisationen vermittelt werden:

#### **IAESTE**

International Association for the Exchange of Students  
for Technical Experience

#### **AIESEC**

Association Internationale des Etudiants en Sciences  
Economiques et Commerciales

#### **bvmd**

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

#### **ZAD**

Zahnmedizinischer Austauschdienst.

BAföG-berechtigte Studierende können nur berücksichtigt werden, wenn eine Förderung des Auslandspraktikums nach § 5 Abs. 5 BAföG nicht gewährt wird. Im Falle einer BAföG-Auslandsförderung kann der DAAD-Fahrtkostenzuschuss nicht in Anspruch genommen werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem DAAD eine solche Förderung unverzüglich anzuzeigen.

---

\*) erscheinen im nachfolgendem Text unter der Sammelbezeichnung „Praktika“

Antragsteller können binnen zwei Jahren nur einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Die Vergabe eines Fahrtkostenzuschusses an einen Bewerber in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist somit nicht möglich. Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird.

Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss. Das Praktikum muss in dem Umfang absolviert werden, der von der Vermittlungsorganisation angeboten wird. Praktika mit einer Dauer von weniger als 4 Wochen (28 Kalendertage) und mehr als 12 Monaten können nicht gefördert werden.

Fahrtkostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden. Die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch eine der vorgenannten Austauschorganisationen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses. Der Zuschussempfänger muss die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt überprüfen: Er ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand (z.B. bei erfolgreichem Antrag auf Auslands-BAföG),
- der Zuschussempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- der Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Bei Widerruf der Förderungszusage aus den oben genannten Gründen sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit 6% für das Jahr zu verzinsen.

Die Daten des Antragstellers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ vom 20.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.

## II. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Frist

Antragsberechtigt sind Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens im 2. Fachsemester vollmatrikuliert sind sowie Studierende in einem Masterstudiengang.

Praktika (auch solche mit deutscher Arbeitssprache) können nur gefördert werden, wenn gute Kenntnisse der Umgangs- oder Verkehrssprache des betreffenden Landes nachgewiesen werden.

Dem Antrag (Vordruck des DAAD) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Fremdsprachen-Zeugnis (auf DAAD-Vordruck); alternativ akzeptieren wir Toefl-Test, Cambridge Certificate IELTS, UNI-CERT, UCLES oder TOEIC für Englisch und DELF oder DALF für Französisch, DELE für Spanisch, sofern die Sprachprüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Entscheidend ist hier das Datum des Praktikumbeginns.
- 2) Als Nachweis über den Studienfortschritt sind ein Notenspiegel und eine Kopie des Abiturzeugnisses einzureichen, wenn kein Vordiplomszeugnis, keine Zwischenprüfung, etc. zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegt. Bei Masterstudiengängen ist ein Notenspiegel und die Kopie des Bachelorzeugnisses einzureichen.
- 3) Bescheinigung des Fachbereichs/der Fakultät über die Anerkennung eines fachbezogenen Praktikums (auf DAAD-Vordruck),
- 4) Bestätigung der ausländischen Ausbildungsstätte bzw. die Akzeptierungspapiere der jeweiligen Austauschorganisation über den taggenauen Zeitraum und Inhalt des Praktikums.
- 5) Immatrikulationsbescheinigung(en), die den gesamten Praktikumszeitraum abdecken
- 6) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- 7) Gleichstellung ausländischer Staatsangehöriger:
  - für EU-EWR-Bürger: das **Daueraufenthaltsrecht** in Deutschland gem. §4a FreizügG
  - für Nicht-EU-EWR-Bürger: eine Bescheinigung des BAföG-Amtes über das Antragsrecht nach § 8 BAföG.

- 8) **Vollmacht** bestehend aus einem händisch unterschriebenen Vollmachtsschreiben und einer Kopie des Personalausweises des Bevollmächtigten.

Es gelten die Bewerbungstermine der jeweiligen Austauschorganisation. Förderanträge sind ausschließlich über das Bewerbungsportal des DAAD zu stellen.

### III. Verpflichtungen des Zuschussempfängers

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt und die Allgemeinen Förderungsbestimmungen (s. Abschnitt I oben ) sowie die weiter unten detailliert aufgeführten Verpflichtungen anerkannt hat. Die Annahmeerklärung muss dem DAAD spätestens **einen Monat** nach Ausfertigung der Förderzusage **im Original** vorliegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt die Förderungszusage.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dass er

- die Buchung der Reise selbst vornimmt und die mit der Buchung eingegangenen Verpflichtungen übernimmt,
- das/die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einholt,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes gegen Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) sicherstellt,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, Referat 514, umgehend informiert und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlt,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlt, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Bericht über den Erfolg der Ausbildung (auf DAAD-Vordruck) und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums (Original oder beglaubigte Fotokopie) zuschickt,
- einer Weitergabe seines Erfahrungsberichtes an künftige Praktikanten (zumindest ohne Nennung des Namens, der Anschrift und der Telefonnummer des Verfassers) zustimmt.

### IV. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Annahme- und Verpflichtungserklärung des Zuschussempfängers. Eine Auszahlung kann frühestens 2 Monate vor Beginn des Praktikums erfolgen.

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Sie treten ab 1.1.2014 in Kraft.

## Anhang

**Anträge auf Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses sind termingerecht an die jeweils zuständigen Organisationen zu richten:**

Fachrichtung bzw. Praktika-Vermittler	über	an
1. Praktika, die über IAESTE vermittelt werden <a href="http://www.iaeste.de">www.iaeste.de</a>	IAESTE-Lokalkomitee	<b>Nationalkomitee der IAESTE im Deutschen Akademischen Austauschdienst</b> Postfach 20 04 04 53134 Bonn, Tel.: +49-(0)228-882 231
2. Praktika, die über AIESEC vermittelt werden <a href="http://www.aiesec.de">www.aiesec.de</a>	AIESEC-Lokalkomitee	<b>Deutsches Komitee der AIESEC e.V.</b> Kasernenstrasse 26 53111 Bonn, Tel.: +49-(0)228-289 800
3. Humanmedizin <a href="http://bvmd.de">http://bvmd.de</a>	<b>bvmd</b> Local Exchange Officer	<b>bvmd</b> Robert-Koch-Platz 7 10115 Berlin, Tel.: +49-(0)30-956 0020-3
4. Zahnmedizin <a href="http://www.zad-online.com">www.zad-online.com</a>	<b>ZAD</b> Local Exchange Officer	<b>Zahnmedizinischer Austauschdienst</b> Mallwitzstr. 16 53177 Bonn, Tel. +49-(0)228-855 744